



S Z Z V

F S E C

F S A C

**Reglement
über die Durchführung
der Milchleistungsprüfung
bei Ziegen**

beim

**Schweizerischen Ziegenzuchtverband (SZZV)
Genossenschaft**

gültig ab 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

1	ZWECK	4
	1.1 Zweck.....	4
	1.2 Erhebung	4
2	UMFANG UND METHODE DER MILCHLEISTUNGSPRÜFUNGEN	4
	2.1 Umfang - Betriebe	4
	2.2 Umfang - betroffene Tiere allgemein	5
	2.3 Methode	5
	2.4 Anmeldung	5
	2.5 Betriebsnummern	5
	2.6 Rücktritt/Abmeldung	6
3	ORGANISATION	6
	3.1 Verantwortlichkeit	6
	3.2 Anforderungen an die Kontrolleure	6
	3.3 Stellung der Kontrolleure	6
	3.4 Kontrolle auf Maiensässen und Alpen	6
	3.5 Spesen, Unterkunft und Verpflegung	6
	3.6 Stellvertretung	6
	3.7 Verwandtschaftsverhältnisse	6
	3.8 Verantwortlichkeit des Tierhalters	7
	3.9 Ausrüstung der Kontrolleure	7
	3.10 Bezug des Kontrollmaterials	7
	3.11 Zuteilung einer Kontrollnummer	7
	3.12 Aus- und Weiterbildung	7
4	DAUER UND DURCHFÜHRUNG DER KONTROLLE	7
	4.1 Dauer	7
	4.2 Erste Kontrolle	8
	4.3 Letzte Kontrolle	8
	4.4 Kontrollabstände	8
	4.5 Kontrollplan	8
	4.6 Voranzeige	9
	4.7 Prüfung der Identität	9
	4.8 Durchführung der Kontrollwägung	9
	4.9 Trieren und Kontrolle der Waage	9
	4.10 Probeentnahme	9
	4.11 Rohrmelkanlagen/ Melkstand	10
	4.12 Bezeichnung der Milchproben	10
	4.13 Aufbewahren der Milchproben	10
	4.14 Versand der Milchproben	10
	4.15 Untersuchung der Milchproben	10
5	FORMULARE	11
	5.1 Begleitschein - vorgedruckt	11
	5.2 Begleitschein - neutral	11
	5.3 Eintrag neuer Tiere	11
	5.4 Einträge des Kontrolleurs	11
	5.5 Etiketten - vorgedruckt	11
	5.6 Etiketten - neutral	11
	5.7 Prüfbericht	11
6	SONDERFÄLLE	12
	6.1 Sömmerung - Alpaufzug	12
	6.2 Sömmerung - Alpabzug	12
	6.3 Zukauf von Tieren	12

6.4	Verkauf von Tieren	13
6.5	Kranke Tiere / Beeinträchtigte Probe	13
6.6	Wechsel von Betrieb ohne Prüfung in Betrieb mit Prüfung	13
7	BERECHNUNG UND VERÖFFENTLICHUNG DER ERGEBNISSE	13
7.1	Berechnungs-Verfahren	13
7.2	Ausfallende Proben	13
7.3	Abschlussart Vollabschluss	13
7.4	Abschlussart Teilabschluss	13
7.5	Abschlussart Standardabschluss.....	13
7.6	Anzahl Milchkontrollen	13
7.7	Ergebnisse	14
8	FINANZIELLE BESTIMMUNGEN	14
8.1	Öffentliche Beiträge.....	14
8.2	Züchterbeiträge	14
8.3	Prüfung von Nicht-Herdebuchtieren	14
8.4	Entschädigung der Kontrolleure	14
8.5	Versicherung	14
9	VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN	14
9.1	Korrespondenzen.....	14
9.2	Pflichten der Beteiligten.....	15
9.3	Rechte der Beteiligten	15
9.4	Beschwerden	15
9.5	Überwachung	15
10	SCHLUSSBESTIMMUNGEN/ADMINISTRATIVE MASSNAHMEN	15
10.1	Pflichtverletzungen.....	15
10.2	Massnahmen, Strafen, Vorgehen.....	15
10.3	Haftungsausschluss	16
10.4	Sonderfälle	16
10.5	Gerichtsstand.....	16
10.6	Inkrafttreten	16

Versionen

Version	Datum genehmigt	Datum in Kraft	unterzeichnet im Namen des Vorstands durch
05	29.03.2010	01.01.2010	Willy Kaiser, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin ad interim
06	04.02.2011	01.12.2010	Andreas Michel, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin
07	30.08.2012	01.12.2012	Andreas Michel, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin
08	13.11.2013	01.01.2014	Andreas Michel, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin
09	23.01.2014	01.01.2014	Andreas Michel, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin
10	01.12.2015	01.01.2016	Andreas Michel, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin
11	08.11.2019	01.01.2020	Stefan Geissmann, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin

12	18.11.2020	01.01.2021	Stefan Geissmann, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin
13	24.01.2022	01.01.2022	Stefan Geissmann, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin

Der Schweizerische Ziegenzuchtverband, im Folgenden SZZV genannt, erlässt, gestützt auf:

- die "Statuten Schweizerischer Ziegenzuchtverband (SZZV) Genossenschaft
- die Verordnung des Schweizerischen Bundesrates über die Tierzucht
- das internationale Abkommen über die Durchführung von Leistungsprüfungen des Internationalen Komitees für Leistungsprüfungen in der Tierproduktion (ICAR)

die folgenden Bestimmungen für die Durchführung der Milchleistungsprüfungen.

Das vorliegende Reglement kann auf der Homepage des SZZV, www.szzv.ch, in deutscher, französischer und italienischer Sprache heruntergeladen werden. Es gilt das deutschsprachige Reglement.

Die Formulierungen sind der Einfachheit halber in männlicher Form abgefasst. Sie beziehen sich jedoch gleichwertig auf männliche und weibliche Personen.

Mit der Beteiligung an den Leistungsprüfungen und der Herdebuchführung anerkennt der Teilnehmer das vorliegende Reglement in vollem Umfange als verbindlich.

1 Zweck

1.1 Zweck

Der SZZV führt zum Zweck der Zuchtauslese und zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Ziegenhaltung Milchleistungsprüfungen durch. Sie bilden die Grundlage der Zuchtwertschätzungen auf Milchmenge und Milchinhaltsstoffe sowie für die Bockmuteranforderungen. Die Milchleistungsprüfungen sollen eine möglichst genaue Beurteilung der Leistungsfähigkeit gestatten und den Leistungsvergleich ermöglichen.

1.2 Erhebung

Die Milchleistungsprüfungen erstrecken sich auf Erhebungen der Milchmenge und deren Gehalt an Fett und Eiweiss sowie andere qualitäts- oder quantitätsbestimmende Bestandteile oder Eigenschaften der Milch (z.B. Zellzahlen und Milchharnstoffgehalt).

2 Umfang und Methode der Milchleistungsprüfungen

2.1 Umfang - Betriebe

Die Teilnehmer an Milchleistungsprüfungen müssen aktive Mitglieder einer der vom SZZV anerkannten Genossenschaften, Vereine oder Direktmitglied beim SZZV und im Herdebuch registriert sein. Alp- und Sömmerungsbetriebe mit zu prüfenden Herdebuchtieren können sich direkt beim SZZV registrieren lassen.

2.2 Umfang - betroffene Tiere allgemein

Die Milchleistungsprüfungen umfassen sämtliche zum Zweck der Milchgewinnung gemeinsam in einer Herde gehaltenen Ziegen eines Betriebes. Ab einer gewissen Betriebsgrösse kann die Herde in eine Zucht- resp. Produktionsherde aufgeteilt werden. Die Zuchtherde resp. die Anzahl Ziegen in MLP muss dabei eine Mindestanzahl Tiere aufweisen (siehe *Anhang 1: Herdenaufteilung*)

Die Herden müssen klar voneinander abgetrennt sein. Während der Laktationsperiode darf keine Vermischung von Tieren aus der kontrollierten Herde (Zuchtherde) mit Tieren aus der nicht-kontrollierten Herde (Produktionsherde) erfolgen.

Immer wenn (quantitative) Milcherhebungen durchgeführt werden, müssen sämtliche Ziegen einer zu kontrollierenden Herde, welche gemolken werden, erhoben werden.

Die Auslassung einzelner, zum Zweck der Milchgewinnung gemeinsam in einer kontrollierten Herde gehaltener Ziegen eines Betriebes ist nicht gestattet und wird gemäss den Bestimmungen in *Absatz 10 Schlussbestimmungen/Administrative Massnahmen* geahndet.

Kreuzungstiere mit einem Rassenanteil von < 87.5 % und Tiere von Rassen, deren Herdebuch nicht vom SZZV geführt wird, müssen der Milchleistungsprüfung nicht unterzogen werden.

Nicht das ganze Jahr auf dem Betrieb stehende Tiere anderer Besitzer müssen nicht in die Milchleistungsprüfungen eingeschlossen werden. Für die Tiere, die den Milchleistungsprüfungen unterstellt sind, ist deshalb ein Verzeichnis zu führen. Als Verzeichnis gilt der Begleitschein.

2.3 Methode

Die Erhebungen werden nach den Methoden A4, AT4, ATM4 oder ATM4/7d und gemäss den Vorschriften des ICAR durchgeführt. Die Erhebungen umfassen Kontrollwägungen und Milchproben. Diese werden bei den Methoden A4, AT4, ATM4 und ATM4/7d ausschliesslich durch vom SZZV anerkannte Milchkontrolleure durchgeführt. Die Ziegen müssen bei allen Methoden zweimal täglich gemolken werden.

In Fällen von höherer Gewalt (wie Pandemien usw.) kann die Erhebung nach B-Methode erlaubt werden. Erhebungen nach B-Methode sind auf dem Begleitschein deutlich zu vermerken.

2.4 Anmeldung

Für die erstmalige Anmeldung muss der Teilnehmer dem SZZV die Teilnahme sowie den Milchkontrolleur melden. Als Anmeldung für die weitere Teilnahme an der MLP gilt der Begleitschein der 1. Probe. Alle Änderungen der Betriebsangaben (Adressänderungen, Wechsel bei der Methode der Milchleistungsprüfung, Wechsel des Kontrolleurs, etc.) sind dem SZZV zu melden.

2.5 Betriebsnummern

Die in einem Stall oder in einer Betriebsgemeinschaft gehaltenen Tiere können Eigentum verschiedener Besitzer sein. Diese werden unter der gleichen TVD-Betriebsnummer aber mit verschiedenen Eigentümern geführt. Pro Betriebsstandort wird ein Begleitschein sowie ein Prüfbericht ausgestellt.

- 2.6 Rücktritt/Abmeldung** Der Rücktritt eines Betriebes von der MLP ist dem SZZV zu melden. Die allfällige Wiederaufnahme der Prüfungen ist nach Ablauf einer Karenzfrist von einem Jahr resp. mit der nächsten Laktationsperiode möglich. Der Rücktritt einzelner, nicht mehr laktierender Tiere von den Prüfungen kann jederzeit erfolgen. Er ist dem SZZV durch den Milchkontrolleur spätestens 30 Tage nach der letzten ordentlichen Kontrolle mittels Code 5 auf dem Begleitschein zu melden (Tier trocken gestellt).

3 Organisation

- 3.1 Verantwortlichkeit** Der Teilnehmer ist für die erstmalige Organisation der Milchleistungskontrolle selber zuständig. In den Folgejahren informiert er den Milchkontrolleur rechtzeitig über den Beginn der neuen Laktationsperiode. Der Milchkontrolleur ist für die ordentliche Durchführung der Milchleistungsprüfungen gegenüber dem SZZV verantwortlich. Dieses Reglement und allenfalls weitere notwendige Vorschriften des SZZV sind genau einzuhalten.
- 3.2 Anforderungen an die Kontrolleure** Der Milchkontrolleur darf sein Amt erst ausüben, wenn er das durch den SZZV zugestellte Bestätigungsformular korrekt ausgefüllt, unterschrieben und retourniert sowie die Wegleitung für Milchkontrolleure studiert hat. Als Milchkontrolleure können nur zuverlässige und gut beleumundete Personen gewählt werden, welche für die vorschriftgemässe Ausübung ihres Amtes Gewähr bieten. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Kontrolleure, die diese Tätigkeit bereits beim Grossvieh ausüben, werden automatisch anerkannt, müssen sich aber zwecks Formalitäten vorgängig beim SZZV anmelden.
- 3.3 Stellung der Kontrolleure** Der Milchkontrolleur handelt im Auftrag des SZZV und hat Anspruch auf ungehinderte Ausübung seiner mit diesem Auftrag verbundenen Tätigkeit. Administrativ ist er dem SZZV unterstellt.
- 3.4 Kontrolle auf Maiensässen und Alpen** Die Kontrolle auf Maiensässen und Alpen ist im Einvernehmen mit den Alp-Genossenschaften resp. dem Alpbewirtschafter zweckmässig zu organisieren. Die Sömmerungs- und Verstelltiere aus den Betrieben sind durch den Besitzer zu melden.
- 3.5 Spesen, Unterkunft und Verpflegung** Ist der Kontrolleur bei seiner Tätigkeit gezwungen, auswärtig zu übernachten, so sind die Teilnehmer gehalten, ihn unentgeltlich zu verpflegen und ihm Unterkunft zu geben. Ferner sind die Kosten für die Benützung von betriebseigenen Seilbahnen und Privatstrassen sowie lange Anfahrts- oder Marschstrecken durch den Tierbesitzer zu übernehmen.
- 3.6 Stellvertretung** Damit die Prüfungen jederzeit ohne Unterbruch durchgeführt werden können, hat der Kontrolleur die Stellvertretung zu regeln. Die Stellvertretung muss dem SZZV rechtzeitig gemeldet und ebenfalls als MLP-Kontrolleur registriert werden.
- 3.7 Verwandtschaftsverhältnisse** Einem Kontrolleur ist es nicht gestattet, bei Tieren, die Ehe- bzw. Lebenspartnern, Eltern, Geschwistern oder Kindern gehören, Kontrollen durchzuführen. Kontrollen müssen immer durch Kontrolleure erfolgen, die weder Eigentümer noch Halter oder Pfleger der Kontrolltiere sind und auch nicht in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis zu diesen oder ihren Besitzern/Haltern stehen (Ausnahme: 3.4 Kontrolle auf Maiensässen und Alpen).

- 3.8 Verantwortlichkeit des Tierhalters** Die Halter von Kontrolltieren sind für die vorschriftsgemässe Durchführung der Prüfungen mitverantwortlich. Unerlaubte Handlungen, wie z.B. missbräuchliche Verschiebung der Melkzeiten oder Verabreichung von Medikamenten oder anderen Zusatzstoffen zum Zwecke einer kurzfristigen Beeinflussung der Milchleistung unmittelbar vor oder am Prüftag, werden gemäss Bestimmungen in *Absatz 10 Schlussbestimmungen/Administrative Massnahmen* geahndet.
- 3.9 Ausrüstung der Kontrolleure** Die Kontrolleure müssen folgendes Material besitzen:
- vom SZZV anerkannte Milchwaage
 - Eimer
 - Schöpflöffel
 - neutrale Begleitscheine und Etiketten für Probefläschchen (als Reserve)
 - Probefläschchen mit Konservierungsmittel
 - Verpackungen
- Es darf nur Kontrollmaterial des entsprechenden Kontroll-Milchlabor eingesetzt werden.
- 3.10 Bezug des Kontrollmaterials** Das Verpackungsmaterial inklusive Probefläschchen ist unter Angabe der benötigten Menge beim entsprechenden Milchlabor zu bestellen. Neutrale Begleitscheine (BGS) und Etiketten können via BGS oder direkt beim SZZV bezogen werden. Neue, vorgedruckte Begleitscheine (BGS) und Etiketten werden dem Milchkontrolleur nach jeder Kontrolle automatisch zugestellt. Die Abgabe erfolgt kostenlos. Milchwaage, Eimer und Schöpflöffel muss der Kontrolleur selber beschaffen.
- 3.11 Zuteilung einer Kontrollnummer** Der vom SZZV bestätigte Milchkontrolleur erhält eine persönliche Nummer, welche auf sämtlichen Kontrollbelegen anzubringen ist. Diese ist nicht identisch mit der Kontrolleurnummer beim Grossvieh.
- 3.12 Aus- und Weiterbildung** Der Besuch aller Instruktionkurse und Veranstaltungen, zu welchen der Milchkontrolleur aufgeboten wird, ist obligatorisch.

4 Dauer und Durchführung der Kontrolle

- 4.1 Dauer** Die Kontrollperiode beginnt am 5. Tag nach dem Werfen (ohne Tag des Wurfes), dauert bis zum Ende der Laktationsperiode und gilt als abgeschlossen, wenn die Ziege nicht mehr täglich zweimal gemolken wird oder weniger als 200 g Milch/Tag gibt. Für die Bemessung der Laktationsperiode ist der 1. Tag nach dem Wurf und der 17. Tag nach der letzten ordentlichen Probe bestimmend.

4.2 Erste Kontrolle

Für die Herde:

Der erste Kontrolltag einer Herde findet 4 bis 15 Tage nach dem Beginn des Nur-Melkens der Herde statt (basierend auf einem monatlichen Erhebungsintervall).

Für eine einzelne Ziege:

a) Melken ab Wurfdatum: Die erste Milcherhebung einer Ziege darf nicht vor dem 5. Tag nach dem Wurf (ohne Tag des Wurfes) und nicht später als 80 Tage nach dem Wurf erfolgen.

b) Melken nach dem Säugen: Die erste Milcherhebung einer Ziege muss innerhalb von 35 Tagen nach der kompletten Separation der Gitzi erfolgen mit einer Toleranz von 17 Tagen. Somit entspricht die Differenz zwischen dem Wurf und der ersten (quantitativen) Milchkontrolle einer Ziege höchstens der durchschnittlichen Säugelänge der entsprechenden Rasse plus 52 (35 + 17) Tage.

Bei den hier erwähnten Berechnungen für den ersten Kontrolltag, zählt der Tag des Werfens nicht. Milchwägungen vor dem 5. Tag nach dem Werfen sind möglich, werden aber für die Laktationsberechnung nicht berücksichtigt. In jedem Fall beginnt die Berechnung der Ergebnisse für die Laktationsperiode mit dem Tag nach dem Werfen.

4.3 Letzte Kontrolle

Die Probewägungen und Probeentnahmen dürfen solange vorgenommen werden, wie die Ziegen regelmässig täglich zweimal gemolken werden und noch mindestens 200 g Milch pro Tag geben. Erfüllen die Tiere diese Bedingungen nicht mehr oder wünscht der Besitzer mit der Milchleistungsprüfung aufzuhören, muss auf dem BGS in der Spalte "Code" der Code 5 gesetzt werden.

4.4 Kontrollabstände

Die Probewägungen sind in Abständen von mindestens 31 bis höchstens 37 Tagen vorzunehmen, wobei der mittlere Zeitabstand 34 Tage betragen soll. Für die Bestimmung des Prüftages innerhalb dieser Begrenzung ist der Milchkontrolleur verantwortlich. Alle laktierenden Ziegen des gleichen Betriebes respektive der Zuchtherde, sind bei denselben Kontrollgängen zu prüfen.

Beträgt der Kontrollabstand zwischen zwei Probewägungen mehr als 75 Tage, wird die Kontroll- und Laktationsperiode abgebrochen bzw. unterbrochen. Die Wiederaufnahme der Prüfungen ist mit der nächsten Laktationsperiode möglich.

4.5 Kontrollplan

Der Kontrolleur hat für seine Kontrollgänge einen Zeitplan aufzustellen. Die Betriebe dürfen nicht mehrmals in der gleichen Reihenfolge oder am gleichen Datum aufgesucht werden, weil dies einer Voranmeldung gleichkommt. Zugekaufte Tiere oder Tiere, die frisch geworfen haben, sind erstmals beim nächsten ordentlichen Kontrollgang bei dem Betrieb zu prüfen. Besondere Kontrollgänge für einzelne Tiere sind nicht gestattet. Verstellte Tiere (auch Tiere auf Alpen und Maiensässen) sind ebenfalls gemeinsam zu prüfen, auch wenn dadurch die in *Abschnitt 4.4 Kontrollabstände* genannten Zeitabstände nicht genau eingehalten werden können. Der maximale Kontrollabstand von 75 Tagen muss jedoch in jedem Fall eingehalten werden.

- 4.6 Voranzeige** Sofern eine Voranzeige der Kontrolle notwendig ist, darf diese nur kurzfristig erfolgen, so dass eine Beeinflussung der Milchleistung nicht möglich ist. Die Mitteilung darf in jedem Fall erst nach dem vorangegangenen Melken erfolgen.
- 4.7 Prüfung der Identität** Der Kontrolleur hat die Identität der Tiere zu prüfen. Diese müssen mit amtlichen Ohrmarken gekennzeichnet sein. Unstimmigkeiten bei den Angaben auf dem Begleitschein und den Milchprobenetiketten sind auf dem Begleitschein deutlich zu vermerken.
- 4.8 Durchführung der Kontrollwägung** Die Kontrolle hat zur gewohnten Melkzeit zu erfolgen. Der Kontrolleur muss das Melken überwachen und hat mit seiner Waage persönlich alle Gemelke (mind. 2) innert 24 Stunden (Methode A4) auf 100 g genau festzustellen. Bei den alternierenden Methoden müssen die Ziegen auch zweimal täglich gemolken werden, die Milchprobe wird jedoch abwechslungsweise morgens resp. abends entnommen. Wird die Kontrollmethode AT4 angewandt, werden die Milchmengen direkt ab dem Messzylinder oder dem Display abgelesen und auf dem BGS eingetragen. Bei der Methode ATM4 werden die Milchmengen ab dem Computerausdruck übernommen. Für die Variante ATM4/7d wird der Milchdurchschnitt der sieben vorangehenden Tage ab dem Computerausdruck übernommen. Der Ausdruck muss mit dem Doppel des BGS abgelegt werden.
- 4.9 Trieren und Kontrolle der Waage** Der Milchkontrolleur hat vor den Kontrollwägungen die Waage mit dem Wägegefäss zu tarieren. Der Milchkontrolleur hat die Waage periodisch mit geeichten Gewichten auf ihre Genauigkeit zu prüfen.
- 4.10 Probeentnahme** Vor der Probenentnahme ist zu prüfen, ob das Konservierungsmittel im Probefläschchen enthalten ist.
- Unmittelbar nach dem Melken ist die Gesamtmilch (Gemelk und Nachgemelk) in das Wägegefäss zu leeren und zu wägen resp. bei automatischen Anlagen der Milchertrag entsprechend festzustellen. Bei automatischen Anlagen ist die Milch aus dem Durchlaufmeter anschliessend in ein geeignetes Gefäss zu fassen. Direkt nach der Wägung resp. Feststellung des Milchertrags ist aus dem Wägegefäss von der gut gemischten Milch eine Probe zu fassen und in das vom Milchlabor zur Verfügung gestellte Probefläschchen abzufüllen.
- Bei der Prüfmethode A4 muss die Gesamtprobe aus proportionalen Teilen der Einzelgemelke (Morgen und Abend) bestehen. Erfolgt das Melken in gleichen Zeitabständen, so soll die Probe aus gleichen Anteilen bestehen.
- Bei den alternierenden Prüfmethoden AT4 / ATM4 / ATM4/7d erfolgt die Probenentnahme nur bei einer Melkzeit, abwechselnd abends oder morgens.
- Für die Probeentnahme ist der Schöpflöffel zu verwenden. Die Probefläschchen sind fast ganz zu füllen (Luftraum ca. 1 cm) und mit den mitgelieferten Etiketten zu versehen. Von jedem Gemelk wird die festgestellte Milchmenge noch auf dem Kontrollbetrieb direkt auf dem Begleitschein eingetragen.
- Die Annullierung von Resultaten aus mangelhaften Erhebungen bleibt auf jeden Fall vorbehalten.

- 4.11 Rohrmelkanlagen/
Melkstand** In Betrieben mit Rohrmelkanlagen oder Melkstand ist die Verwendung eines vom SZZV anerkannten Milchdurchflussmessers oder elektronischen Milchmengenmessgerätes anstelle der Waage möglich, wobei die Überprüfung der Kontrolle und die einwandfreie Probeentnahme gewährleistet sein muss. Bei der Inbetriebnahme solcher Einrichtungen ist der SZZV zu verständigen. Die Bewilligung zum Einsatz bei der Milchleistungsprüfung bleibt vorbehalten.
- Für Fehlmanipulationen kann der SZZV nicht verantwortlich gemacht werden. Eine Annullierung von Resultaten aus mangelhaften Erhebungen bleibt in jedem Fall vorbehalten.
- 4.12 Bezeichnung der
Milchproben** Die Probefläschchen sind mit den mitgelieferten Etiketten zu versehen (vgl. Wegleitung zur Durchführung der Milchkontrolle bei Ziegen). Neutrale Etiketten müssen mit Namen, Rasse, Nummer und Zeichen der Ziege beschriftet werden. Proben, die nicht einwandfrei bezeichnet sind, werden nicht untersucht.
- 4.13 Aufbewahren der
Milchproben** Die Probefläschchen enthalten ein Konservierungsmittel in Form einer Tablette. Die Proben sind gegen unerlaubte Zugriffe zu schützen und vom Kontrolleur nach Hause zu nehmen. Zur Erreichung einer guten Konservierung sind die Probefläschchen nach dem Befüllen mehrmals zu kippen. Bereits eingefüllte Milch darf nicht zurückgeschüttet und weder der menschlichen noch tierischen Ernährung zugeführt werden. Zwischen den Kontrollgängen und dem Versand sind die Proben kühl (z. B. Keller), aber nicht im Kühlschrank zu lagern. Starkes Schütteln auf dem Transport ist zu vermeiden.
- 4.14 Versand der
Milchproben** Die etikettierten Probeflaschen sind sofort, spätestens am 1. Tag nach der Milchkontrolle, in den zur Verfügung gestellten Versandschachteln per Post an die Untersuchungsstelle des SZZV einzusenden. Der Begleitschein ist in die Versandschachtel zu den entsprechenden Milchproben zu legen (alle Begleitscheine eines Betriebes in die gleiche Schachtel).
- Die verzögerte Einsendung von Proben an die Untersuchungsstelle kann fehlerhafte Untersuchungsergebnisse verursachen. In derartigen Fällen wird die Verweigerung der Kontrolleurentscheidung vorbehalten.
- 4.15 Untersuchung der
Milchproben** Die Untersuchungsstelle analysiert die Proben gemäss einer vom SZZV anerkannten Methode. Proben mit aussergewöhnlichem Fett- und Eiweissgehalt gelten als anormal und fallen bei der Berechnung der Laktationsleistung ausser Betracht. Es ist möglich, dass die Milchprobe von der Entnahme bis zur Untersuchung im Labor gerinnt oder ausbuttert. In diesem Falle können Inhaltsstoffe und andere Qualitätsmerkmale nicht mehr festgestellt werden. Für die Berechnung der Resultate werden in beiden Fällen die Mittelwerte aus vorangegangener und nachfolgender Probe eingesetzt. Tritt dies zweimal nacheinander oder dreimal in der gesamten Laktation auf, ist eine zuverlässige Auswertung des Milchgehaltes nicht mehr möglich. Bei der entsprechenden Laktation kann daher kein Gehalt ausgewiesen werden.

5 Formulare

- 5.1 Begleitschein - vorgedruckt** Der Begleitschein wird im Normalfall für jede Kontrolle vorgedruckt und in dreifacher Ausführung dem Kontrolleur zugestellt. Vorgedruckt sind alle Angaben zum Betrieb, die Adresse des (bisherigen) Kontrolleurs sowie der aktuelle Tierbestand. Das Original begleitet die Proben ins Labor. Das zweite Exemplar (rosa) bleibt beim Kontrolleur und ist während mindestens 2 Jahren aufzubewahren. Das dritte Exemplar (gelb) bleibt auf dem Betrieb. Der Begleitschein gilt als Verzeichnis der zu prüfenden Tiere.
- 5.2 Begleitschein - neutral** Ein neutraler Begleitschein in dreifacher Ausführung kann verwendet werden:
- bei der 1. Probe in einem Betrieb, wenn nicht vorher beim SZZV angemeldet wurde
 - wenn kein vorgedruckter Begleitschein vorhanden ist (z.B. Alp- und Sömmerungsbetriebe)
 - bei zu wenig Platz auf dem vorgedruckten Begleitschein
- Der Kontrolleur hat dafür besorgt zu sein, dass er immer im Besitze von neutralen Begleitscheinen ist (erhältlich beim SZZV).
- 5.3 Eintrag neuer Tiere** Werden zusätzlich zu den vorgedruckten Tieren weitere Tiere kontrolliert, so sind diese in den nachfolgenden leeren Zeilen mit sämtlichen Angaben gleich wie die vorgedruckten Tiere (Laufnr., Rasse, Nummer, Zeichen, Name) einzutragen. Ist auf dem Formular zu wenig Platz für alle Tiere, so ist als Fortsetzung ein neutraler Begleitschein zu verwenden. Befindet sich das Tier nur temporär auf dem Betrieb (Sömmerung) ist kein Code zu setzen. (Siehe Anhang 2: Codeliste Begleitschein)
- 5.4 Einträge des Kontrolleurs** Anlässlich der Kontrolle sind vom Kontrolleur einzutragen:
- Probedatum und Uhrzeit
 - Kontrollmethode (nur bei Wechsel der Methode)
 - Kontrolleurnummer
 - Unterschrift
 - Milchmenge auf 100 g genau
 - Wurfdatum (bei der ersten Kontrollwägung)
 - eventuell Codes
 - eventuell Laufnummern
 - bei neu hinzugekommenen Tieren Laufnr., Rasse, Nummer, Zeichen und Name
- 5.5 Etiketten - vorgedruckt** Für die vorgedruckten Begleitscheine werden vorgedruckte Etiketten beigelegt. Nicht benötigte, vorgedruckte Etiketten dürfen bei späteren Probewägungen nicht mehr verwendet werden.
- 5.6 Etiketten - neutral** Neutrale Etiketten sind zu verwenden, wenn das Tier auf dem Begleitschein nicht vorgedruckt ist. Sie sind bei der Probeentnahme mit Namen, Rasse, Nummer und Zeichen der Ziege zu beschriften und auf das Probefläschchen zu kleben.
- 5.7 Prüfbericht** Die Untersuchungsergebnisse werden dem Betriebsleiter unmittelbar nach der Verarbeitung der Proben mitgeteilt (Prüfbericht). Differenzen zwischen der Rückmeldung der Resultate und der Kopie des Begleitscheines sind dem SZZV zeitnah mitzuteilen.

6 Sonderfälle

6.1 Sömmerung - Alpaufzug

Bei Tieren unter Milchleistungsprüfung muss die Milchkontrolle während der Sömmerung weitergeführt werden. Tiere, welche im Talbetrieb nicht unter MLP sind, müssen während der Sömmerung nicht kontrolliert werden.

Für das Ummelden der Tiere gibt es verschiedene Varianten:

1. Werden alle Tiere eines Betriebes gemeinsam gesömmert, kann auf dem Begleitschein der letzten Heimwägung oben links der Name und die Nummer des Kontrolleurs des Sömmerungsbetriebs angegeben werden. Der nächste Begleitschein wird somit automatisch dem Kontrolleur des Sömmerungsbetriebs zugestellt.
2. Werden alle Tiere eines Betriebes gemeinsam gesömmert, kann der vorgedruckte Begleitschein mit den vorgedruckten Etiketten dem Kontrolleur auf dem Sömmerungsbetrieb gegeben und dort verwendet werden. Der Kontrolleur des Sömmerungsbetriebes ersetzt die Angaben des Heimbetriebes mit denjenigen des Sömmerungsbetriebes und die des vorhergehenden Kontrolleurs mit seinen eigenen.
3. Einzeltiere aus verschiedenen Betrieben können vorgängig schriftlich dem SZZV unter Angabe der Tieridentifikation und des Sömmerungsbetriebs gemeldet werden. Der Kontrolleur des Sömmerungsbetriebs erhält daraufhin die vorgedruckten Begleitscheine und Etiketten.

In jedem Fall erfolgt ein temporärer Standortwechsel der Tiere.

Wurde der temporäre Standortwechsel der Tiere vorgängig nicht korrekt dem SZZV gemeldet, sind ein neutraler Begleitschein und neutrale Etiketten zu verwenden. Diese können bei der Geschäftsstelle bestellt werden.

6.2 Sömmerung - Alpabzug

Für das Ummelden der Tiere gibt es verschiedene Varianten:

1. Der Kontrolleur des Sömmerungsbetriebs meldet mittels Begleitschein oben links alle vorgedruckten Tiere an den Kontrolleur des Heimbetriebes zurück.
2. Der Kontrolleur des Heimbetriebes nimmt die Wägung mit einem bereits vorhandenen Begleitschein wieder auf oder bestellt beim SZZV einen neuen Begleitschein für den Heimbetrieb.
3. Für Einzeltiere kann der Kontrolleur des Heimbetriebes diese wieder auf dem Begleitschein des Heimbetriebes aufführen unter Angabe von Laufnr., Rasse, Nummer, Zeichen und Name.
4. Die Rückkehr von Einzeltieren kann dem SZZV vorgängig schriftlich gemeldet werden.

In jedem Fall wird der temporäre Standortwechsel der Tiere beendet (Heimbetrieb = permanenter Standort).

Wurde der temporäre Standortwechsel der Tiere vorgängig nicht korrekt dem SZZV gemeldet, sind neutrale Begleitscheine und neutrale Etiketten zu verwenden. Diese können bei der Geschäftsstelle bestellt werden.

6.3 Zukauf von Tieren

Zugekaufte Tiere können auf dem Begleitschein unter Angabe von Laufnr., Rasse, Nummer, Zeichen und Name und Wurfdatum nachgetragen werden.

- 6.4 Verkauf von Tieren** Für verkaufte oder geschlachtete Tiere ist in der auf dem BGS in der Spalte "Code" der Code 1 zu setzen. Zusätzlich muss eine Meldung an die TVD erfolgen.
- 6.5 Kranke Tiere / Beeinträchtigte Probe** Ist ein Tier krank, verunfallt oder unter dem Einfluss von Medikamenten oder anderen Zusatzstoffen, welche die Milchleistung beeinflussen, ist der Code 7 zu setzen. Die Milchkontrolle ist normal durchzuführen (Erhebung der Milchmenge und Analyse der Milchproben). Wenn aufgrund technischer Probleme keine Milchmenge erfasst werden kann, ist ebenfalls der Code 7 einzutragen. Proben ohne eingetragene Milchmenge können nicht rückgemeldet werden.
- 6.6 Wechsel von Betrieb ohne Prüfung in Betrieb mit Prüfung** Es gelten die Bestimmungen unter *4.2 Erste Kontrolle* und *4.4 Kontrollabstände*.

7 Berechnung und Veröffentlichung der Ergebnisse

- 7.1 Berechnungsverfahren** Die Berechnung erfolgt nach der Prüfintervallmethode von ICAR. Der durchschnittliche Fett- bzw. Eiweissgehalt wird als prozentuale Fett- bzw. Eiweissmenge in der Milch berechnet. Proben mit einem MilCHFettgehalt unter 1,5 % oder über 9,0 % sowie einem Milcheiweissgehalt von unter 1,0 % oder über 7,0 % gelten als anormal und werden als fehlende Werte angesehen. Als anormal gelten auch Proben von ungenügender Qualität, z.B. ausgebuttert oder geronnen.
- Die minimale tägliche Testmenge beträgt 200 g oder 200 ml Milch. Fehlende Werte werden bei der Berechnung der Laktationsleistung mit dem Durchschnitt der vorangehenden und der nachfolgenden gültigen Probe ersetzt.
- 7.2 Ausfallende Proben** Wenn infolge höherer Gewalt (Brandfall usw.) eine Kontrolle ausgefallen ist, wird das fehlende Resultat durch das Mittel der vorangehenden und nachfolgenden Kontrolle ersetzt, sofern der zeitliche Zwischenraum nicht mehr als 75 Tage beträgt. Dauerte die Unterbrechung länger oder fehlen zwei oder mehr Proben, kann keine der nachstehenden Abschlussarten berechnet werden. Es gelten hier die Bestimmungen unter *4.15 Untersuchung der Milchproben*.
- 7.3 Abschlussart Vollabschluss** Der Vollabschluss umfasst die gesamte Laktation bis zum Trockenstellen.
- 7.4 Abschlussart Teilabschluss** Unterschreitet die Kontrollperiode die Mindestdauer des Standardabschlusses aufgrund eines Abbruchs wegen höherer Gewalt, Verkauf, Ableben usw. wird nur diese Abschlussart berechnet. Die Daten dieser Abschlussart werden nicht publiziert. Sie werden hingegen für die Zuchtwertschätzung berücksichtigt. Siehe auch *Anhang 3: Abschlussarten nach Rasse*.
- 7.5 Abschlussart Standardabschluss** Die geforderte Mindestanzahl Tage ist aus *Anhang 3: Abschlussarten nach Rasse* ersichtlich.
- 7.6 Anzahl Milchkontrollen** Für die Berechnung einer Laktationsperiode sind unabhängig von der Abschlussart mindestens drei Milchkontrollen durchzuführen.

- 7.7 Ergebnisse** Die Ergebnisse werden auf den offiziellen Formularen (z. B. CAP) publiziert und sind im CapraNet ersichtlich.

8 Finanzielle Bestimmungen

- 8.1 Öffentliche Beiträge** Bund und allenfalls Kantone gewähren den anerkannten Tierzuchtorganisationen Beiträge an die Kosten der Leistungsprüfungen, sofern sie nach den Bestimmungen der Tierzuchtverordnung und den darauf erlassenen Ausführungsvorschriften durchgeführt werden.
- 8.2 Züchterbeiträge** Der Vorstand des SZZV setzt die Beiträge der Teilnehmer pro Methode an die Milchleistungsprüfungen fest. In der Regel ist eine Besuchspauschale sowie ein Beitrag je Wägung resp. Doppelwägung (inkl. Versandkosten) zu entrichten.
Die Züchterbeiträge der Milchkontrolle werden in der Regel zweimal jährlich fakturiert.
- 8.3 Prüfung von Nicht-Herdebuchtieren** Der Vorstand des SZZV setzt die Beiträge der Teilnehmer für Nichtherdebuchtiere pro Methode an die Milchleistungsprüfungen fest. Diese orientieren sich an den vom Bundesamt für Landwirtschaft ausgerichteten Beiträgen an Milchproben für Nichtherdebuchtiere (Tiere deren Abstammung die Vorgaben an HB-Tiere der TZV nicht erfüllt).
- 8.4 Entschädigung der Kontrolleure** Die Kontrolleure werden vom Verband entschädigt. Die normalen Fahrspesen (siehe auch 3.5 *Spesen, Unterkunft und Verpflegung*) und Porti sind in der Entschädigung inbegriffen. Die Ausrichtung der Entschädigungen erfolgt in der Regel zweimal jährlich. Kontrolleuren, welche gleichzeitig auch die Milchkontrolle beim Grossvieh durchführen (basierend auf der Meldung des Teilnehmers), wird keine Besuchspauschale ausgerichtet.
- 8.5 Versicherung** Der Milchkontrolleur ist durch den SZZV im Rahmen einer Kollektivunfallversicherung gemäss UVG versichert.

9 Verschiedene Bestimmungen

- 9.1 Korrespondenzen** Alle Zuschriften, Anfragen und Bestellungen betreffend die Durchführung und Entschädigung der Milchleistungsprüfungen sind schriftlich an den SZZV zu richten.

- 9.2 Pflichten der Beteiligten** Die Teilnehmer und Milchkontrolleure sind für die Beschaffung der notwendigen Reglemente und allenfalls weiteren Vorschriften des SZZV generell selbst verantwortlich. Sämtliche Reglemente sowie allenfalls weitere notwendige Vorschriften des SZZV stehen auf der Homepage des SZZV unter www.szzv.ch zum Herunterladen bereit.
- Die Organe und Beauftragten der Ziegenzuchtgenossenschaften und -vereine, die Teilnehmer, Kontrolleure und Mitarbeitende des SZZV haben sich an die Reglemente des SZZV, die in Zusammenhang mit Milchleistungsprüfungen stehen, und allenfalls weitere notwendige Vorschriften des SZZV zu halten. Der Milchkontrolleur ist für die vorschriftsgemässe Durchführung der Prüfung in allen beteiligten Betrieben, die ihm zugeteilt sind, in erster Linie verantwortlich. Wird ein Kontrolleur seitens eines Teilnehmers während seiner Amtsausübung bedroht, beschimpft oder an seiner Arbeit gehindert, ist er nicht verpflichtet, die Kontrolle vorzunehmen. Er hat den SZZV zu orientieren.
- Die Teilnehmer sind verpflichtet, die Kontrolleure in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und ihnen alle notwendigen Angaben über die Kontrolltiere zu machen. Sie haben alle Ziegen ihres Betriebes gemäss Abs. 2.2 «Umfang – betroffene Tiere allgemein» unaufgefordert der Prüfung zu unterstellen und die Meldungen sofort zu erstatten.
- 9.3 Rechte der Beteiligten** Die Teilnehmer und Milchkontrolleure haben das Recht innert 48 Stunden nach einer Milchleistungskontrolle eine Oberkontrolle zu verlangen, wenn berechtigte Zweifel an der korrekten Durchführung der Milchleistungsprüfung bestehen.
- 9.4 Beschwerden** Bei Pflichtverletzungen durch die Kontrolleure haben die Teilnehmer unverzüglich den SZZV schriftlich zu benachrichtigen.
- Bei Pflichtverletzungen durch die Teilnehmer haben die Milchkontrolleure unverzüglich den SZZV schriftlich zu benachrichtigen.
- 9.5 Überwachung** Der SZZV überwacht die Durchführung der Milchleistungsprüfungen durch Oberkontrollen. Die Oberkontrollen der Milchleistungsprüfungen sind im separaten *Reglement über die Durchführung von Oberkontrollen bei der Milchleistungsprüfung bei Herdebuchziegen* geregelt.

10 Schlussbestimmungen/Administrative Massnahmen

- 10.1 Pflichtverletzungen** Pflichtverletzungen bei der Durchführung der Leistungsprüfungen werden geahndet. Die Strafbestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten. Der SZZV hat nach den Bestimmungen der Tierzuchtverordnung Ergebnisse von Leistungsprüfungen, die infolge nicht einwandfreier Unterlagen oder vorschriftswidriger Durchführung der Erhebungen unglaubwürdig sind, zu annullieren.
- 10.2 Massnahmen, Strafen, Vorgehen** Diese sind im *Reglement über die Durchführung von Oberkontrollen bei der Milchleistungsprüfung bei Herdebuchziegen* geregelt.

- 10.3 Haftungsausschluss** Der SZZV verpflichtet sich, alle Arbeiten gemäss diesem Reglement und mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen. Der SZZV schliesst, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung für alle Arten von Schäden, insbesondere auch Folgeschäden, die auf nicht oder schlecht funktionierende Infrastruktur oder mangelhafte bzw. fehlende Daten oder durch Fehler von Mitarbeitenden und Hilfspersonen zurückzuführen sind, aus. Ebenso schliesst der SZZV für nicht von ihm verursachte Verzögerungen oder für Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt jegliche Haftung aus.
- 10.4 Sonderfälle** Über die in diesem Reglement nicht geregelten Fälle entscheidet der Vorstand des SZZV.
- 10.5 Gerichtsstand** Gerichtsstand ist am Sitz des SZZV in Zollikofen.
- 10.6 Inkrafttreten** Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand des SZZV am 24. Januar 2022 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Schweizerischer Ziegenzuchtverband (SZZV) Genossenschaft

Stefan Geissmann, Präsident

Ursula Herren, Geschäftsführerin

Zollikofen, 24. Januar 2022

Anhang 1:

Herdenaufteilung in Zucht- resp. Produktionsherde / Mindestanzahl in MLP

Massgebende Anzahl Tiere (die Mindestzahl in MLP muss 50 Tiere betragen) für die Berechtigung zur Herdenteilung = Verrechnete Tiere gemäss Faktura Mitgliederbeiträge per 1. Juni (letzter Stichtag vor Laktationsbeginn):

Massgebende Anzahl Tiere	Mindestzahl Tiere in MLP
1 – 49	alle
50 – 99	50
100 – 199	80
200 – 299	120
300 – 399	170
ab 400	230

Anhang 2: Codeliste Begleitschein

Code 1	Tier verkauft / geschlachtet
Code 5	Tier trockengestellt
Code 6	Tier auf Alp / verstellt
Code 7	beeinträchtigte Probe (z. B. krank, technisches Problem)
Code 8	Sauggitzi

Anhang 3: Abschlussarten nach Rasse

Rasse	Teilabschluss Anzahl Tage	Standardabschluss Anzahl Tage
Saanenziege	100	220
Appenzellerziege		220
Toggenburgerziege	100	220
Gämsfarbige Gebirgsziege	100	220
Bündner Strahlenziege		180
Nera Verzasca		120
Walliser Schwarzhalsziege		180
Pfauenziege		180
Anglo Nubian		220
Tauernschecken		180

Vollabschluss: gesamte Laktation bis Trockenstellen

Teilabschluss: keine Publikation, nur Verwendung für Zuchtwertschätzung

Anhang 4: Formel und Korrekturfaktoren zur LP-Berechnung

Die Korrekturfaktoren zur LP-Berechnung werden durch den Vorstand des SZZV wie folgt festgelegt (gültig ab 01.01.2020):

Formel zur Berechnung der LP:

$$LP = \frac{\text{Milch kg} * \text{Korrekturfaktor}}{10}$$

Rasse	<18 Mte.	≥18 - <30 Mte.	≥30 Mte.
SA	1.391	1.106	1.000
AP	1.597	1.157	1.000
TO	1.459	1.152	1.000
GG	1.391	1.148	1.000
BS	1.552	1.179	1.000
NV	1.396	1.276	1.000
SH	1.512	1.349	1.000
PF	1.455	1.218	1.000
AN	1.465	1.124	1.000
TS	1.644	1.253	1.000
KRZ	1.391	1.106	1.000

Die LP-Berechnung erfolgt ab Erreichen des Standardabschlusses bis zum 300. Laktationstag.



S Z Z V
F S E C
F S A C

Schweizerischer Ziegenzuchtverband Genossenschaft
Schützenstrasse 10
3052 Zollikofen
Schweiz

Telefon **+41 (0)31 388 61 11**

E-Mail **info@szzv.ch**

Webseite **www.szzv.ch**